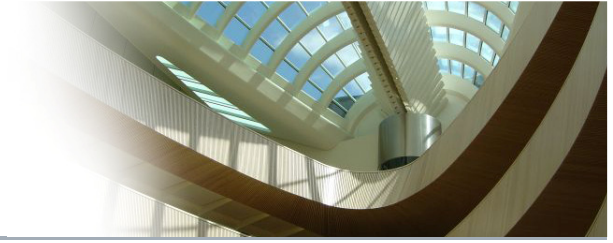




**Universität
Zürich** UZH

Rechtswissenschaftliches Institut



Strafrecht Allgemeiner Teil

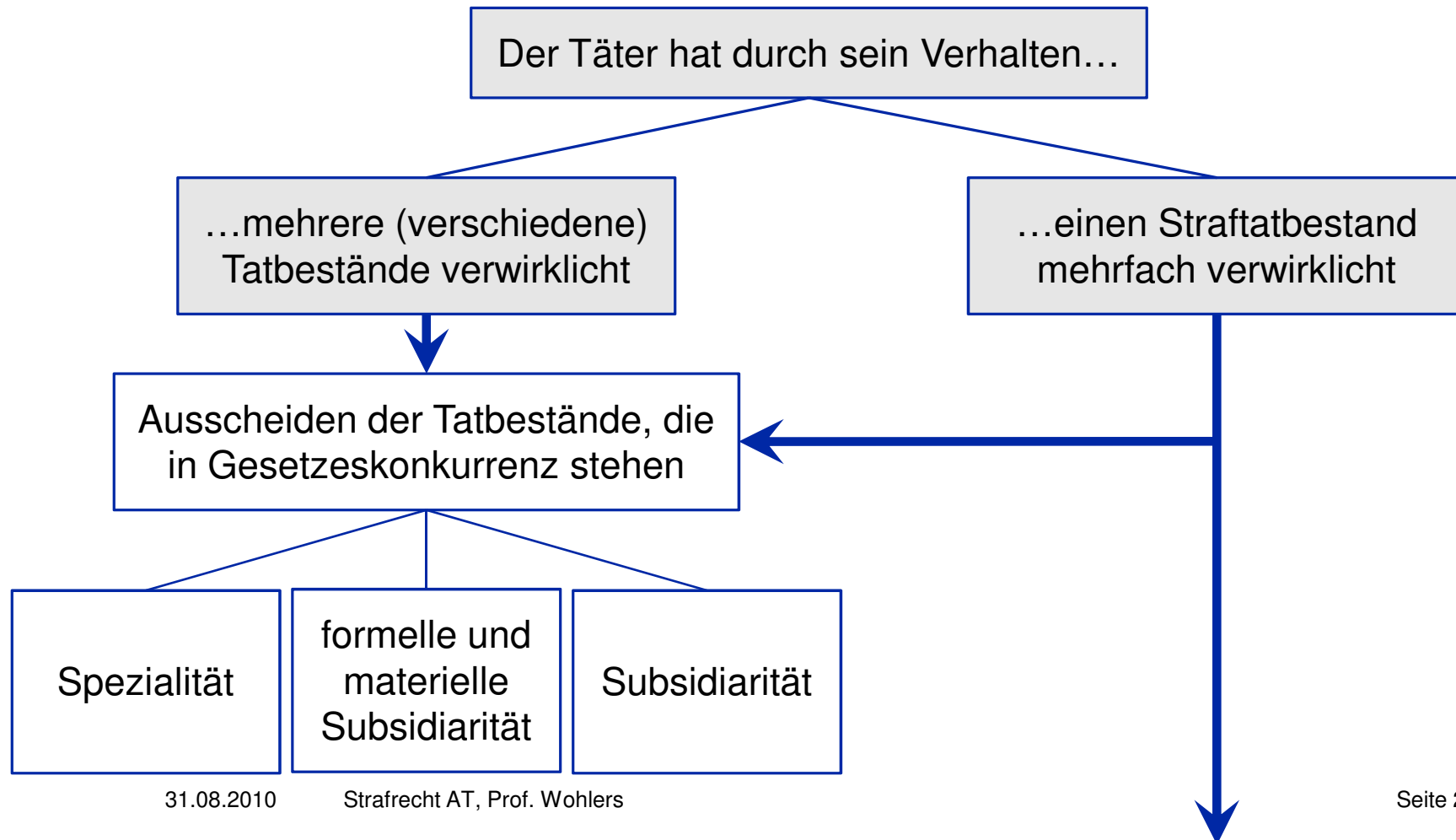
Konkurrenzen

Prof. Wohlers

Vgl. DONATSCH/TAG, S. 392 ff.; WOHLERS, S. 151 ff.



Schematische Darstellung der Strafbemessung bei mehrfacher Gesetzesverletzung





Die Straftatbestände wurden durch eine Handlung i.S.d. Konkurrenzlehre verwirklicht

1. Handlung im natürlichen Sinne

(Sonderfall: Verklammerung mehrerer sich nicht deckender Delikte durch ein durchlaufendes Delikt)

2. Tatbestandliche Handlungseinheit

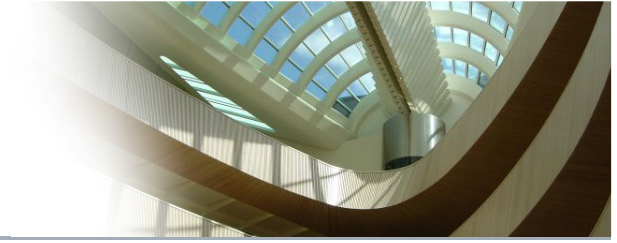
(mehraktige Delikte; zusammengesetzte Delikte; Dauerdelikte)

3. Natürliche Handlungseinheit



Rechtsfolge:

Es wird nur eine Strafe (sog. Gesamtstrafe) verhängt. Ausgangspunkt ist der Strafraum des Delikts mit der schwersten Strafdrohung. Die für dieses Delikt zu verhängende Strafe (Einsatzstrafe) wird im Hinblick auf die anderen Delikte angemessen erhöht (Art. 49 Abs. 1 StGB).



Gesetzeskonkurrenz

Ausscheiden der Straftatbestände, die für eine gerechte Sanktionierung des Verhaltens nicht benötigt werden

Subkategorien der Gesetzeskonkurrenz

- Spezialität
- Subidiarität
- Konsumtion



Spezialität

Ein Tatbestand enthält alle Merkmale eines anderen Tatbestands und (mindestens) ein weiteres Merkmal

Beispiele:

- Art. 112, 113, 114 zu Art. 111 StGB
- Art. 185 zu Art. 183 StGB
- Art. 140 zu Art. 123, 139, 181 StGB



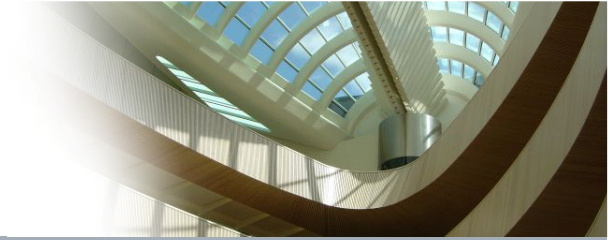
Subsidiarität

Ein Tatbestand kommt nur dann zur Anwendung, wenn nicht ein anderer Tatbestand gegeben ist.

- **Formelle Subsidiarität:** aufgrund ausdrücklicher Anordnung im Gesetz
Beispiel: Art. 155 StGB
- **Materielle Subsidiarität:** aufgrund einer Bewertung der Schwere der in Frage stehenden Delikte

Beispiele:

- Art. 146 zu Art. 149 StGB
- Art. 117 zu Art. 90 SVG
- Beteiligungsformen zueinander
- Fahrlässigkeit und Vorsatz
- Versuch und Vollendung



Konsumtion

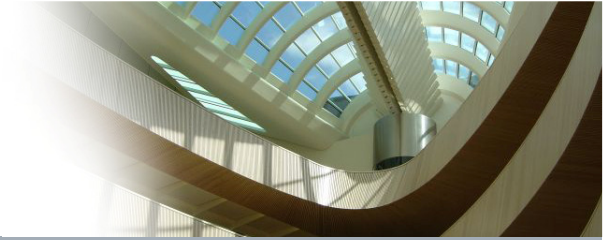
- Ein Tatbestand wird durch die Bestrafung aus einem anderen Tatbestand vollständig/erschöpfend mitabgegolten

Beispiel: Art. 190 zu Art. 183 StGB (Ausnahme, wenn Art. 183 StGB über das Notwendige hinausgeht)

- Spezialfall: mitbestrafte Vor- und Nachtaten

Beispiele:

- Art. 123 zu Art. 11 StGB
- Art. 128 zu Art. 111 StGB

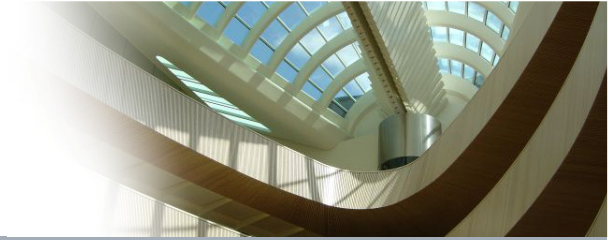


Echte Konkurrenz

Entscheidung darüber, ob die verbleibenden Delikte in Tateinheit/Handlungseinheit/Idealkonkurrenz stehen oder aber in Tatmehrheit/Handlungsmehrheit/Realkonkurrenz

Beachte:

- In der Schweiz hat die Differenzierung zwischen Handlungseinheit und Handlungsmehrheit keine Relevanz für die Art der Strafzumessung: Anwendbar ist in jedem Fall Art. 49 StGB
Ausnahme: Im Falle des Einheitsdelikts kommt Art. 49 nicht zur Anwendung
- Relevant ist die Unterscheidung allein für die Bestimmung der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden (Gerichtsstand)



Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz in Abgrenzung zu Handlungsmehrheit/Tatmehrheit/Realkonkurrenz

Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz liegt vor, wenn

- entweder mehrere verschiedene Delikte verwirklicht sind
(= ungleichartige Idealkonkurrenz)
- oder aber das gleiche Delikt mehrfach
(= gleichartige Idealkonkurrenz)



Handlungseinheit/Tateinheit/Idealkonkurrenz in Abgrenzung zu Handlungsmehrheit/Tatmehrheit/Realkonkurrenz

Dies ist anzunehmen, wenn die mehrfache Tatbestandsverwirklichung basiert auf

1. einer Handlung im natürlichen Sinne
2. mehreren Handlungen im natürlichen Sinne, die das Gesetz tatbestandlich zu einem Delikt verbunden hat (tatbestandliche Handlungseinheit)
3. mehreren Handlungen im natürlichen Sinne, die eine natürliche Handlungseinheit bilden



Detailhinweise zur Handlungseinheit aufgrund des Vorliegens einer Handlung im natürlichen Sinne

- Eine Teilidentität der Ausführungshandlungen der verschiedenen Tatbestände reicht aus
- Ein durchlaufendes Delikt kann unter bestimmten Voraussetzungen andere Delikte "verklammern" (auch wenn diese untereinander keine direkte Verbindung haben)
- Sonderproblem: Zusammentreffen von Zustands- und Dauerdelikten
- Sonderproblem: Zusammentreffen von Begehungs- und Unterlassungsdelikten



Voraussetzungen der natürlichen Handlungseinheit

- Vorliegen einer Mehrzahl von Handlungen im natürlichen Sinne
- Ein hinreichend enger zeitlicher und räumlicher Zusammenhang zwischen den verschiedenen Handlungen, aufgrund dessen sich die verschiedenen Handlungen bei natürlicher Betrachtungsweise objektiv als ein einheitliches, zusammengehörige Geschehen darstellen
- Die Handlungen beruhen auf einem einheitlichen Willensentschluss (= Gesamtvorsatz)

Abgrenzung:

Wenn jeweils das Rechtsgut ein und derselben Person betroffen ist, liegt nicht ein Fall von gleichartiger Handlungseinheit vor, sondern ein sog. Einheitsdelikt



Fallbeispiel 57

A will den Politiker P mittels einer Handgranate töten. P wird nur leicht verletzt, von seinen Leibwächtern wird einer getötet, mehrere andere erleiden erhebliche Verletzungen (z.B.: Verlust der Sehfähigkeit). Als P einige Tage später das Krankenhaus verlässt, gibt A mehrere Schüsse auf ihn ab, die wiederum ihr Ziel verfehlen.



Fallbeispiel 57

I. Der Wurf mit der Handgranate

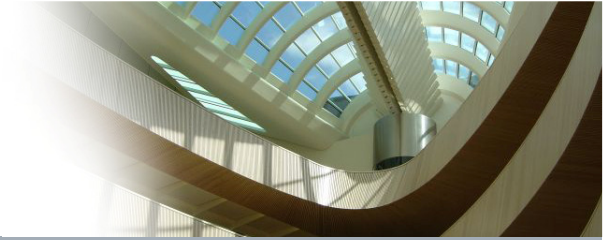
1. Art. 111 bzgl. des getöteten Leibwächters (+)
2. Art. 112 (+) da gemeingefährliches Mittel (evtl. auch Heimtücke)
3. Art. 123, 122 (+) bzgl. des getöteten Leibwächters
4. Art. 123, 122 (+) bzgl. der "nur" verletzten Leibwächter
5. Art. 111, 112, 22 bzgl. der nur verletzten Leibwächter (+), wenn bedingter Vorsatz (lebensnah anzunehmen)
6. Art. 111, 112, 22 bzgl. des Politikers P (+) da hier unproblematisch dolus directus 1. Grades
7. Art. 123 bzgl. des Politikers P (weil nur "leichte" Verletzungen)



Fallbeispiel 57

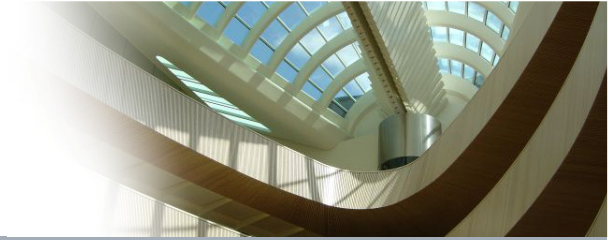
II. Die Abgabe der Schüsse

1. Art. 111, 22 (als Einheitsdelikt, obwohl eigentlich mehrere Handlungen vorliegen)
2. Art. 112, 22? (Skrupellosigkeit nicht eindeutig)
3. Art. 122, 123 Ziff. 1 Abs. 1 und Ziff. 2, 22



Fallbeispiel 58

Obwohl er alkoholbedingt fahruntüchtig ist (1,4 Promille) durchfährt M mit seinem PW den Ort X. In der Ortsmitte nimmt er die Anhalterin F mit, die in den Ort Y möchte. Auf dem Weg dorthin fasst M den Entschluss, F zum Geschlechtsverkehr zu zwingen. Er biegt zu diesem Zweck in ein einsames Waldstück ein. Dort schlägt er F, um den Geschlechtsverkehr zu erzwingen. Nach einiger Zeit lässt er von der sich heftig wehrenden F ab. Mit der Behauptung, sie werde sich nicht an die Polizei wenden, gelingt es F, M dazu zu bewegen, sie in den Ort Y zu bringen. Auf dem Weg dorthin verliert M die Kontrolle über den Wagen und kollidiert mit einer Strassenlaterne. F wird verletzt.



Fallbeispiel 58

